

Toleranzen beim Neubau von Bahnsteigkanten

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Prozesse und Verantwortlichkeiten.....	2
3.1	Grundsätze.....	2
3.2	Inhalt.....	2
3.3	Revision.....	4
4	Mitgeltende Unterlagen	4
5	Definitionen / Begriffe	5
6	Schlussbestimmungen	5
7	Anlagenübersicht.....	5

Verantwortlicher Fachbereich: BIM	Ansprechpartner: U. Kretzschmar
Erstfassung: 18.10.2018	Version: 0
Diese Erstfassung tritt mit Wirkung vom 18.10.2018 in Kraft.	Freigabe:  BIM; K. Richter

Versionsverfolgung

Version vom	Bemerkungen	Bearbeiter
18.10.2018	Veröffentlichung Erstfassung	U. Kretzschmar

1 Zweck

Dieses Regelwerk enthält die Vorgaben für die maximal zulässigen Toleranzen (\pm) beim Bau von Bahnsteigen von Straßenbahnhaltestellen, kombinierten Straßenbahn- und Bushaltestellen und Bushaltestellen.

2 Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Mitarbeiter der im Folgenden benannten Unternehmen bzw. Struktureinheiten.

Unternehmen	Struktureinheit
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH	BI, BIM, BIP
IFTEC GmbH & Co. KG	BIO, BIS

Die Regelungen dieses Dokuments sind auch für Unternehmen gültig und durch diese anzuwenden, die im (Unter)Auftragsverhältnis der oben benannten Struktureinheiten tätig sind.

3 Prozesse und Verantwortlichkeiten

3.1 Grundsätze

Die Toleranzen für den Bau einer Gleisanlage horizontal und vertikal sind gemäß der VDV-Schrift 600 Oberbau-Richtlinie und Oberbau-Zusatzrichtlinien des VDV für Bahnen nach der BOStrab OR 10.8 Z 2 Punkt 7 anzuwenden.

Die Toleranzen für den Bau des Bahnsteigbordes horizontal und vertikal sind gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Gleis- und bahnstrom-technischen Anlagen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB)-Gruppe Punkt 7.6 anzuwenden.

Das vorliegende Regelwerk **ersetzt** übergeordnete Gesetze, Vorschriften und Regelwerke **nicht**.

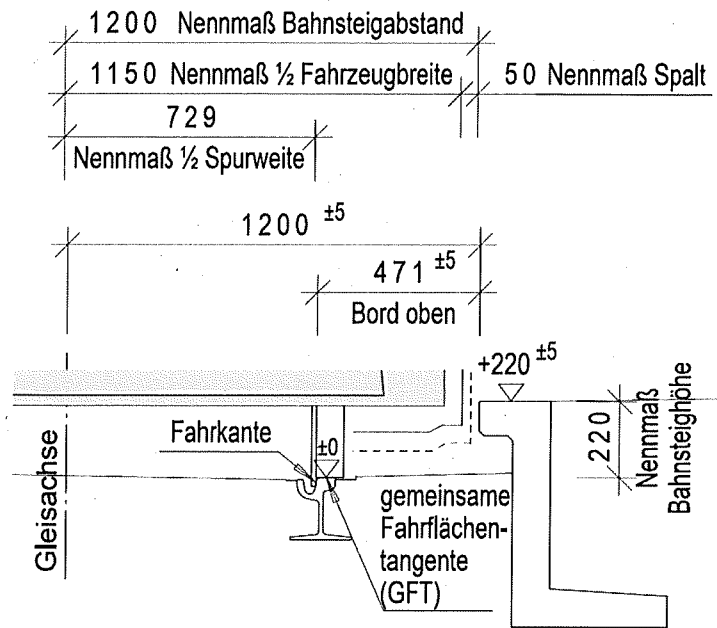
3.2 Inhalt

Die dargestellten Maße in den Details 1 und 2 beziehen sich auf eine reduzierte Fahrzeugbreite der Straßenbahn von 2,30 m in Einstiegshöhe.

Die Maßangaben beziehen sich auf das gerade Gleis, Bogenzuschläge gemäß Dienstanweisung Straßenbahn Teilheft 4 der LVB Punkt 21 sind **nicht** berücksichtigt. Sollten im Ausnahmefall Bogenzuschläge im Bahnsteig erforderlich werden, dann ist eine Abstimmung mit dem Team Anlagenmanagement Oberbau (BIMO) zu führen.

Die Spurweite des Gleises beträgt 1458 mm. Die Fahrkante (Spurmesspunkt) ist mit 14 mm unter Oberkante Fahrkopf definiert.

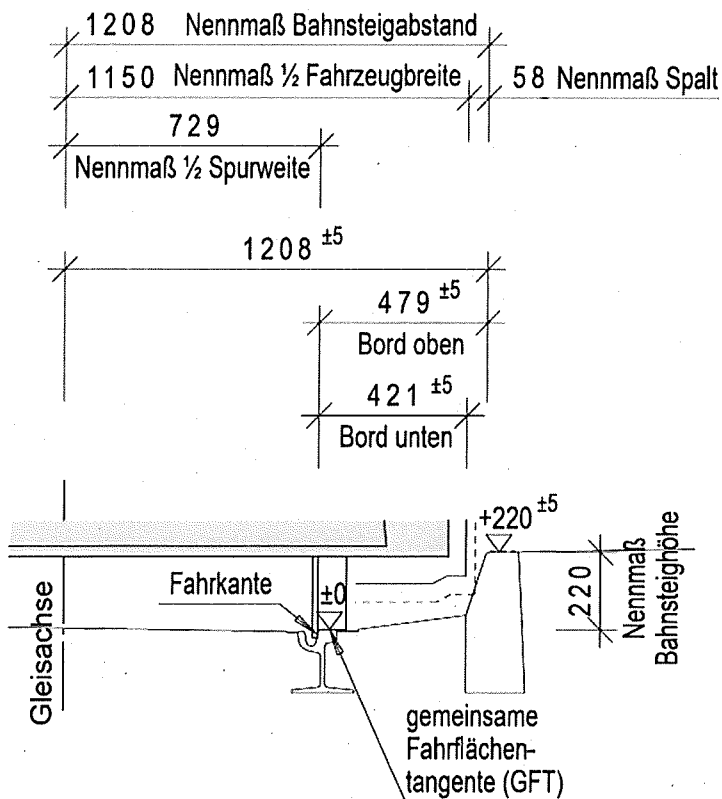
Alle Maßangaben in den Detailzeichnungen sind in Millimeter angegeben.



Detail 1

Fahrzeug: Straßenbahn

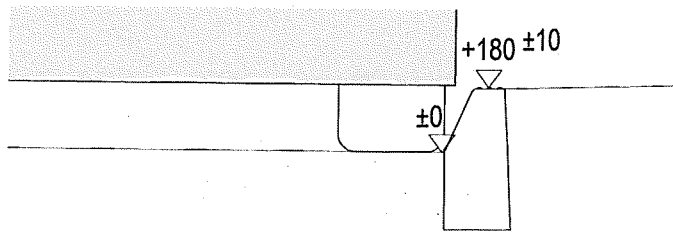
Bordelement: Bahnsteigkante BL 650/100 für Straßenbahnhaltestellen



Detail 2

Fahrzeug: Straßenbahn

Bordelement: Noppenbord Leipzig für kombinierte Haltestellen von Straßenbahn und Bus 18° Winkel



Detail 3

Fahrzeug: Bus

Bordelement: Noppenbord Standard für Bushaltestellen 24° Winkel

3.3 Revision

Änderungs- bzw. Ergänzungsverlangen sind an den Leiter des Bereiches Infrastrukturmanagement (BIM) Herrn Richter (karsten.richter@l.de) zu richten.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Revision wird nach der Dringlichkeit des Änderungs- bzw. Ergänzungsverlangens getroffen.

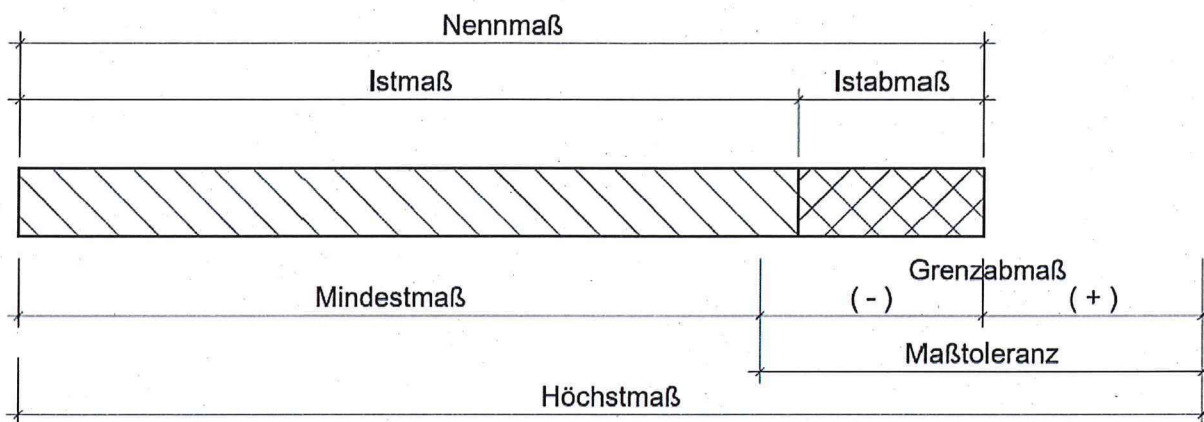
Die Revisionsunterlagen umfassen immer die gesamte Regel mit den weiterhin gültigen und ausgetauschten bzw. ergänzten Unterlagen.

4 Mitgeltende Unterlagen

BO Strab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab) einschließlich erlassener Richtlinien
DA Strab TH 4	Dienstanweisung Straßenbahn Teilheft 4 der LVB (Vorschriften für Arbeiten an den Betriebsanlagen der LVB)
DIN	Regelungen und Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung
VDV	Richtlinien des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen
ZTVB LVB	Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Gleis- und bahnstromtechnischen Anlagen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB)-Gruppe

in der jeweils gültigen Fassung

5 Definitionen / Begriffe



Quelle: DIN 18201 - Toleranzen im Bauwesen; Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung

- Nennmaß (Sollmaß) Das Maß, das das Bauwerk oder Bauteil haben soll.
- Istmaß Das tatsächlich am Bau ermittelte Maß.
- Istabmaß Die Differenz zwischen Nenn- und Istmaß
- Höchstmaß Das größte zulässige Maß (Nennmaß plus Grenzabmaß).
- Mindestmaß Das kleinste zulässige Maß (Nennmaß minus Grenzabmaß).
- Grenzabmaß ± Die Differenz zwischen Nenn- und Höchst- bzw. Mindestmaß.
- Maßtoleranz Die Differenz zwischen Mindest- und Höchstmaß.

6 Schlussbestimmungen

Die im Folgenden aufgeführten Regelwerke werden mit Inkraftsetzung dieser Anweisung für ungültig erklärt.

Unternehmen	Nr.	Titel	vom
keine			

7 Anlagenübersicht

Anlage	Bezeichnung
keine	